

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-25-735

Beschluss über die Anpassung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marie Laase	<i>Datum</i> 10.09.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Entsprechend Mitteilung der TAB GmbH vom 27.08.2025, ergibt sich ab 01.01.2026 die Notwendigkeit, die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen anzupassen.

Die Zulagen für die dezentrale Entsorgung werden nicht angepasst.

Entgeltart	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2026
Abflusslose Gruben	17,98 €/m³	22,69 €/m³
Kleinkläranlagen	24,37 €/m³	28,56 €/m³

Sofern die Gemeindevertretung der Anpassung zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den

Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt,

die Anpassung der Entsorgungsgebühr der abflusslosen Gruben von 17,98 €/m³ auf **22,69 €/m³** ab dem 01.01.2026

die Anpassung der Entsorgungsgebühr der Kleinkläranlagen von 24,37 €/m³ auf **28,56 €/m³** ab dem 01.01.2026

und die damit verbundene 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja
☒ Nein

Anlage/n

1	Schreiben von Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH wg. Abwassergebührenkalkulation und notwendige Satzungsänderung (nichtöffentlich)
2	8. Änderung Gebührensatzung dezentralen Grundstücksentwässerung 2026 (öffentlich)

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am _____ die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.11.2024, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren.
Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| - für abflusslose Gruben: | 22,69 €/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen: | 28,56 €/m ³ “ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Richter
Bürgermeister

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.